

Bekanntgabe des Regierungspräsidiums Stuttgart

über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Neubau 110-kV-Erdkabelleitung Anschluss UW Beimbach“ gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Netze BW GmbH hat für das o.g. Stromleitungsvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) – jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt.

Gegenstand der Planfeststellung ist der Neubau einer 110-kV-Erdkabelleitung zum Anschluss eines neuen Umspannwerks (UW) Beimbach. Das beantragte Vorhaben umfasst eine Länge von etwa 13 km und verläuft auf den Gemeindegebieten der Städte Ilshofen, Kirchberg an der Jagst und der Gemeinde Rot am See. Die Erdkabelleitung verläuft von einem neu zu errichtenden Masten 45A der bestehenden 110-kV-Freileitung Kupferzell-Hohenberg (LA 0325), der sich zwischen den Stadtteilen Ilshofen und Ruppertshofen der Stadt Ilshofen befindet, bis zum geplanten UW Beimbach, das östlich des Ortsteils Beimbach der Gemeinde Rot am See errichtet werden soll. Das UW Beimbach selbst ist nicht Teil des Planfeststellungsantrags.

Die Errichtung und der Betrieb einer 110-kV-Erdkabelleitung unterfallen nicht dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da sie in der Anlage 1 zum UVPG nicht aufgeführt sind.

Zur Verknüpfung der geplanten 110-kV-Erdkabelleitung mit der bestehenden 110-kV-Freileitung Kupferzell-Hohenberg (LA 0325) sieht die Planung der Netze BW GmbH jedoch auch den Rückbau des vorhandenen Gittermasts 45 sowie die Errichtung eines neuen Abspannmasts 45A und die Herstellung einer Leiterseilverbindung zu den Kabelendverschlussgerüsten im Kabelgarten der neuen Erdkabelleitung vor.

Für diesen Freileitungsanschluss war zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 und 4 UVPG durchzuführen. Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2a) UVPG. Es stellt die Änderung einer Hochspannungs-freileitung im Sinne des EnWG nach Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG dar.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat die Vorhabenträgerin gemäß § 7 Abs. 4 UVPG geeignete Angaben nach Anlage 2 zum UVPG zu den Merkmalen des Änderungsvorhabens und des

Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens übermittelt.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durch das geplante Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Der neue Mast 45A der 110-kV-Freileitung-Hohenberg (LA 0325) wird in etwa 40 m Abstand zum vorhandenen Mast 45 errichtet und dessen Funktionen übernehmen. Zusätzlich wird er über zwei um 90° eingedrehte Harfentraversen verfügen, um die Herstellung einer Leiterseilverbindung zu den etwa 30 m entfernten Kabelendverschlussgerüsten im Kabelgarten der neuen Erdkabelleitung zu ermöglichen. Mit einer Höhe von etwa 49 m wird Mast 45A außerdem ca. 15 m höher sein als Mast 45. Die Gründung erfolgt auf einem unterirdischen Plattenfundament mit den Maßen 14,0 m x 14,0 m, welches in ca. 2,5 m Tiefe in den Boden eingebracht wird. Oberirdisch wird das Bodenaustrittsmaß des Masts 8,53 m x 8,53 m und damit insgesamt 72,76 m² betragen.

Der Vorhabenbereich befindet sich außerhalb der Ortslage und abseits von Siedlungs- und Naherholungsgebieten. Gleichwohl sieht die Planung vor, baubedingte Lärmbelastungen durch Baustellen- und Transportfahrzeuge durch geräuscharme Bauverfahren und -maschinen soweit wie möglich zu minimieren. Durch den Betrieb der nur punktuell zu ändernden Freileitung ergeben sich im Vergleich zur Bestandssituation keine relevanten nachteiligen Auswirkungen.

Wie oben näher beschrieben, geht mit dem Änderungsvorhaben nur eine geringfügige dauerhafte Flächeninanspruchnahme einher. Für den Freileitungsanschluss über den neuen Mast 45A und die für dessen Herstellung erforderlichen temporären Arbeitsflächen von ca. 9.400 m² werden im Wesentlichen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht. Die Planung der Netze BW GmbH sieht vor, diese nach Abschluss der Baumaßnahmen zu rekultivieren. Für die Bauphase beinhaltet das von der Vorhabenträgerin ausgearbeitete Bodenschutzkonzept verschiedene Maßnahmen zum Schutz der vorhandenen Böden vor baubedingten Schädigungen, insbesondere vor Verdichtung. Durch den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung wird der fachgerechte Umgang mit Böden und Bodenmaterial insgesamt dokumentiert und überwacht. Die Eingriffe in die Schutzgüter Fläche und Boden werden auf diese Weise auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt.

Auch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten. Eine bauzeitliche Wasserhaltung für die Gründung des Mastfundaments ist nicht vorgesehen. Im Bereich des Änderungsvorhabens befinden sich weder oberirdische Gewässer noch Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG.

- - -

Nachweise von artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten konnten im Rahmen der von der Vorhabenträgerin durchgeführten naturschutzfachlichen Kartierungen im Umfeld des Freileitungsanschlusses nicht erbracht werden. Der Vorhabenbereich liegt abseits von gesetzlich geschützten Biotopen und auf Grundlage des BNatSchG ausgewiesenen Schutzgebieten. Die dauerhaft und temporär beanspruchten Flächen weisen auch keine besondere klimatische Bedeutung auf. Denkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften sind ebenfalls nicht betroffen.

Die Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf die Landschaft sind in Anbetracht der durch die vorhandene Freileitung bestehenden Vorbelastung als unerheblich einzustufen.

Auch in Summe bzw. aufgrund der Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern des UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die jeweiligen Eingriffe sind sowohl für sich genommen als auch kumuliert gesehen nur von gerinem Ausmaß. Es handelt sich insbesondere um keine Auswirkungen, die vom Ausmaß, von der Komplexität oder der Schwere her gravierend sind. Insgesamt sind die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe und Wirkungen lokal begrenzt und als gering zu beurteilen.

Zusammenfassend ergibt sich aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin nach überschlägiger Prüfung, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Anfechtung der Vorprüfungsentscheidung kann nur zusammen mit der Zulassungsentscheidung erfolgen. Die dieser Feststellung zugrundliegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0711 / 904-12406 eingesehen werden.

Stuttgart, den 31.10.2025

Regierungspräsidium Stuttgart